

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 119/21) - Firma Progas GmbH & Co. KG**

**Änderung einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr, als genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.1, G des Anhanges 1 der 4. BImSchV.**

**Die Änderung besteht in einer grundlegenden Modernisierung aller Sicherheitstechnischen Einrichtungen des Flüssiggaslagers. Die Modernisierung der Anlage beinhaltet keine Erweiterung oder Änderung der Lagerkapazitäten oder der jährlichen Umschlagmenge.**

## **A Sachverhalt**

Die Firma Progas GmbH & Co.KG in Hamburg beantragte mit Eingang am 23.09.2021 der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung einer „Anlage für Lagerung, und Befüllung von Flüssiggas (Propan und Butan)“ durch Modernisierung des Flüssiggaslagers zur Optimierung des Standes der aktuellen Sicherheitstechnik. Umschlagmenge und Gesamtlagermenge von Flüssiggas bleiben unverändert.

## **B Anwendbare Vorschriften**

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 5 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht,

wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen Bundesumweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

### **C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls**

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

### **D Gesamtergebnis der allgem. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 9 Abs. 3 und Anlage 3 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

### **E Begründung**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

#### Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Der Standort der Firma liegt in einem lt. Hamburger Flächennutzungsplan ausgewiesenem Industriegebiet.

Neben weiteren anliegenden Wohnbebauungen ist erst im Abstand von 1,3 Km vorhanden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände. Es werden keine Baumaßnahmen durchgeführt und keine neuen Verkehrswege erschlossen.

Der Betriebsbereich liegt in einem Risikogebiet nach § 73 WHG, was im Falle einer Sturmflut bedeutet, dass hier eine überschwemmte Fläche entstehen kann.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb der Hauptdeichlinien. Der öffentliche Hochwasserschutz ist gewährleistet.

Das Flüssiggas (Propan und Butan) wird in zwei unterirdischen Lagerbehälter mit einer maximalen Lagerkapazität von 377 t gelagert. Das Flüssiggas wird in einer Flaschenfüllstation in Flaschen abgefüllt und in einer Tankkraftwagen (TKW)-Befüllstation werden TKWs mit Flüssiggas befüllt. Die Anlieferung und Befüllung der beiden Lagertanks erfolgt über eine EKW/TKW – Entladestation (EKW: Eisenbahnkesselwagen)

In einem Sicherheitsbericht, der nach der Störfallverordnung als Anlage mit einem Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegen muss, wird der Stand der Sicherheitstechnik dargestellt. Die Erstellung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung ist eine der "erweiterten Pflichten" der Störfall-Verordnung. Die technische Sicherheit wird durch den aktuellen Stand der Anlagen- und Sicherheitstechnik gewährleistet. Diese unterliegt den regelmäßig wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen.

Der Einwirkungsbereich möglicher Schallemissionen, durch den Fahrzeugverkehr bzw. durch die normale Geräuschkulisse durch den Betrieb der Nebeneinrichtung des Betriebsbereiches auf die begrenzte Fläche des Betriebsgeländes.

Es werden keine zusätzlichen oder höheren Emissionen (z.B. Schall, Beleuchtung) oder Immissionen in der Nachbarschaft hervorgerufen. Die Immissionssituation wird sich nicht verändern.

Natürliche Ressourcen werden von dem Vorhaben nicht genutzt. Das Unfallrisiko wird durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich möglichen Unfällen zu erwarten. Ausgeschlossen wird eine erhöhte Wasser- bzw. Grundwassergefährdung.

#### **F Veröffentlichung des Prüfergebnisses**

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.